

und das gerichtliche Verfahren detailliert geregelt.

Das Recht auf Verteidigung bedeutet die Befugnis des Beschuldigten und Angeklagten — beim jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten auch seines gesetzlichen Vertreters —, des Verteidigers und gesellschaftlichen Verteidigers, alles Vorbringen zu können, was die erhobene Beschuldigung oder Anklage ganz oder teilweise ausräumen oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten mindern kann oder aus dem die Nichtbegründetheit der Beschuldigung oder Anklage zu schließen ist.

Das Recht auf Verteidigung wird insbesondere gewährleistet durch die gesamte Ausgestaltung des Strafverfahrens, die den konsequenten Demokratismus und Humanismus der sozialistischen Gesellschaftsordnung zum Ausdruck bringt. In allen Stadien des Strafverfahrens spiegelt sich wider, daß die Achtung des Menschen eine real gesicherte Grundlage hat und keine leere Phrase ist. Die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren (vgl. 4.3.1.) ist stets die eines Prozeßsubjektes, eines Trägers von Rechten und Pflichten. Diese Stellung des Beschuldigten und Angeklagten streng zu beachten ist für die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt und das Gericht eine gesetzlich verbindlich festgelegte Aufgabe.

Eine Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung besteht im Recht des Beschuldigten und Angeklagten, die Beschuldigung kennenzulernen und über die Beweismittel, vor allem die Zeu- genaussagen, unterrichtet zu werden. Nur dann können alle Beschuldigten, und nicht nur diejenigen, die einen Verteidiger besitzen, sich sachgerecht verteidigen und das weitere Recht verwirklichen, Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens im Interesse ihrer Verteidigung zu stellen. Solche Anträge, die noch vor Abschluß der Ermittlungen gestellt werden, helfen mit, das Ermittlungsergebnis zu vervollständigen, unnötige Rückgaben der Sache an den Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan zur Nachermittlung und damit Verfahrens Verlängerung zu vermeiden.

Zum Recht auf Verteidigung gehört ne-

ben dem Recht des Beschuldigten und Angeklagten, sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen (zur Stellung und zu den Aufgaben des Verteidigers im Strafverfahren vgl. 4.3.2.), auch das Recht auf Gebrauch der Muttersprache und auf die kostenlose Bestellung eines Dolmetschers im Falle der Nichtbeherrschung der Gerichtssprache (§12 GVG; §83 StPO), Sorben haben in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung das ausdrückliche Recht, vor Gericht sorbisch zu sprechen. Hierzu gehört weiterhin das Recht, Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde) gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Rechtspflegeorgane einzulegen. Die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung trägt dazu bei, die Wahrheit im Strafverfahren festzustellen und eine gerechte Entscheidung zu finden.

Das Recht auf Verteidigung läßt sich nur auf der Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, der sozialistischen Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft theoretisch richtig erfassen.²⁸ Es ist als Rechtsstellung des Beschuldigten und Angeklagten ausgestaltet, als rechtliche Befugnis zur Verwirklichung der mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmenden persönlichen Interessen des Beschuldigten und Angeklagten. Dieses Recht zu gewährleisten und real zu nutzen liegt im gesellschaftlichen Interesse und im Interesse des einzelnen. Die sozialistische Gesellschaft gewährleistet das Recht auf Verteidigung, weil sie an der Aufklärung aller Straftaten und der Überführung aller Schuldigen sowie daran interessiert ist, daß kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Diese Ziele sind ohne die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung im Strafverfahren nicht zu erreichen. Wird dieses Recht verletzt, besteht die Gefahr von Fehlurteilen, wird die Einheit von Rechtspflege und Bevölkerung und damit die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtsprechung gefährdet.

28 Vgl. I. Dölling, „Zur Dialektik von Individuum und Gesellschaft“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 1978/8, S. 970.